



Marktgemeindeamt Saxen

A - 4351 Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel. 07269 / 355 - 0 Fax DW - 4

Museum in Saxen - August Strindberg

e-mail: gemeinde.saxen@perg.at

KUNDMACHUNG:

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 2. Juli 1999 mit der eine Verordnung zur Benützung des Turnsaales samt Nebenräumen in der Hauptschule / Volksschule Saxen der Marktgemeinde Saxen erlassen wird.

Betr.: TURNSAALBENÜTZUNG

VERANSTALTER / VEREIN

ersucht um die Genehmigung zur Benützung des Turnsaales samt Nebenräumen in der Hauptschule / Volksschule Saxen.

Die Genehmigungen der Gemeinde werden verbindlich zur Kenntnis genommen.

Trainingszeit für das Jahr.....:

Verantwortliche Person/Leiter:.....

Vertreter der verantwortlichen Person:.....

Die Marktgemeinde Saxen als Schulerhalter erteilt im Einvernehmen mit der Leitung der Volksschule / Musikhauptschule Saxen die Genehmigung zur Mitverwendung von Schulliegenschaften für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und volksbildnerische Zwecke unter folgenden Bedingungen:

1. Für die außerschulische Mitverwendung werden vom Schulerhalter folgende Schulliegenschaften zur Verfügung gestellt:
Turnsaal mit Geräteraum, Garderobe, Dusche und WC-Anlage;
2. Der Turnsaal, sowie Nebenräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das gilt ebenfalls für Zuschauer bei Meisterschaftsspielen.
3. Im Turnsaal müssen saubere Turnschuhe – ohne schwarzer Sohle – getragen werden.
4. In allen Räumen ist das Rauchen strengstens verboten.
5. Für jeden Verein ist ein genauer Zeitplan für die Benützung festzulegen. Jeden Sommer vor der Hallensaison wird im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Benützern ein genauer Benützungszeitplan festgelegt. Abänderungen des Zeitplanes oder zusätzliche Veranstaltungen können nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Saxen und der Schulleitung vorgenommen werden.

6. Für die Benützung des Turnsaales und der Nebenräume ist vom Vereinsobmann eine volljährige, verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person hat die Einhaltung des Zeitplanes, die schonende Behandlung der Einrichtungsgegenstände, für Ordnung im Geräteraum und die Reinhaltung der Räumlichkeiten wahrzunehmen, sowie allfällige Beschädigungen festzustellen und sogleich der Gemeinde, dem Schulwart oder der Schulleitung zu melden. Für Beschädigungen hat der Verein aufzukommen.
7. Die Benützungsdauer ist ausnahmslos bis 22.00 Uhr begrenzt. Ausnahmen sind Meisterschaftsspiele der Sektion Tischtennis.
8. Der Benützungsplan ist auch in den Ferien einzuhalten. Änderungen des Zeitplanes oder zusätzliche Veranstaltungen können nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Saxen und der Schulleitung vorgenommen werden.
9. Die verantwortliche Person hat als „Schlüsselträger“ diesen gewissenhaft zu verwahren. Bei einer Weitergabe an Dritte ist der Schlüsselträger für mögliche Schäden, die Einhaltung der Turnsaalbenützungsvereinbarung udgl. verantwortlich.
10. Der Schlüsselträger bzw. der Verantwortliche hat dafür zu achten, daß nach der Benützung des Turnsaales wieder alles weggeräumt wird, das Licht abgedreht ist und kein Wasser mehr fließt. Außerdem ist diese Person verantwortlich, daß der Eingang zum Turnsaal ordnungsgemäß versperrt ist bzw. die Fenster geschlossen sind.
11. Jeder Benützer bringt seine eigenen Bälle mit. Fußballspielen ist nur mit leichten „Hallenbällen“ gestattet. Turngeräte und andere Turnlehrmittel dürfen benützt werden. Der Verantwortliche hat mit dem Turnlehrer bezüglich Einschulung Kontakt aufzunehmen.
12. Bei jeder Benützung hat der Verantwortliche im aufliegenden Benützungsbuch den Namen, die Uhrzeit und die Anzahl der Personen einzutragen.
13. Personen, die sich nicht an diese Richtlinien halten, werden vom verantwortlichen Leiter der Übungsstunden bzw. vom verantwortlichen Schulleiter unverzüglich des Hauses verwiesen.
14. Da dem Schulerhalter durch die außerschulische Turnsaalbenützung für Licht, Beheizung und Badewasser Kosten entstehen, wird um sparsamste Gebrauchnahme dieser Einrichtungen ersucht.

.....
(Für die Marktgemeinde Saxen)

.....
(Vereinsobmann/Veranstalter)

.....
(verantwortl. Leiter der Gruppe)

.....
(Leiterstellvertreter)

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

